

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)

3001 Bern / Seilerstrasse 4 / Postfach 7836 / Tel. 031/382 10 10 / Fax 031/382 10 16

Internet <http://www.sab.ch>

E-Mail info@sab.ch

Postkonto 50-6480-3



Bern, 6. Februar 2009
SM/Y2

Herr Bundesrat
Moritz Leuenberger
Bundeshaus Nord
3003 Bern

STELLUNGNAHME ZUR ÄNDERUNG DES GENTECHNIKGESETZES ZUR VERLÄNGERUNG DES GVO-MORATORIUMS IN DER LANDWIRTSCHAFT

Sehr geehrter Herr Bundesrat Leuenberger

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung des Gentechnikgesetzes Stellung nehmen zu können. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) vertritt die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 23 Kantone, rund 700 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

1. Allgemeine Bemerkungen

Derzeit ist ein Moratorium in Kraft, welches das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Tieren und pflanzlichem Vermehrungsmaterial in der Landwirtschaft verbietet. Am 27. November 2005 hat das Schweizer Stimmvolk der Initiative für ein fünfjähriges Gentech-Moratorium zugestimmt. Das Moratorium diente in erster Linie dazu, Chancen und Risiken der Gentechnologie zu erforschen. Viele Landwirtschafts- und Konsumentenschutzorganisationen unterstützten das Moratorium.

Vom Moratorium nicht betroffen ist die Forschung. Ebenfalls zugelassen sind Futtermittel, Dünger, Pflanzenschutzmittel oder Tierarzneimittel, welche GVO¹ enthalten. Das Moratorium gilt bis 27. November 2010. Es ist voraussehbar, dass bis zu diesem Zeitpunkt das eigens aufgebaute Forschungsprogramm NFP 59² noch nicht beendet ist und somit die nötigen Resultate der Forschung noch nicht vorhanden sind. Auch die politischen Rahmenbedingungen sind bis dahin nicht ausgereift. Der Bundesrat schlägt deshalb vor, das Moratorium mittels einer neuen Übergangsbestimmung in Artikel 37a des Gentechnikgesetzes um weitere drei Jahre bis zum 27. November 2013 zu verlängern.

¹ GVO Gentechnisch veränderte Organismen

² Nationales Forschungsprogramm 59: Nutzen und Risiken der Freisetzung gentechnisch veränderter Pflanzen

Zudem soll Art. 12a des Gentechnikgesetzes zur Einsprache und Beschwerde neu angepasst werden. Die Bestimmung betrifft das Bewilligungsverfahren zur Freisetzung von GVO und das Inverkehrbringen von GVO und wurde vom Bundesgericht angeregt, weil die heutige Verankerung auf Verordnungsstufe nicht genügt.

Die SAB befürwortet grundsätzlich das geplante Vorgehen.

2. Verlängerung Moratorium

Gründe für eine Verlängerung des bestehenden Gentech-Moratoriums:

- Profilierung der Schweizer Landwirtschaft als Erzeugerin von qualitativ hochstehenden Produkten ohne GVO. Gemäss der jüngsten Umfrage im Rahmen eines Projekts des Nationalen Forschungsprogramms NFP 59 sind die Landwirte skeptisch gegenüber der Gentechnologie³. Die Mehrheit der Landwirte ist noch unentschieden, ob sie transgene Pflanzen nutzen würden. 8% würden sie sicher anbauen, während ein Drittel sicher auf transgene Pflanzen verzichten würde.
- Mehrheitlich ablehnende Haltung der Bevölkerung gegenüber GVO.
- Kein dringender Bedarf nach GVO im Lebensmittelbereich.
- Zeit schaffen, um neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu sammeln. Das eigens aufgebaute NFP 59 ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Besonders im Bereich der Vermischung von gentechnisch veränderten mit nicht veränderten Pflanzen ist noch weiterer Forschungsbedarf. Dies ist für die kleinräumigen landwirtschaftlichen Strukturen in der Schweiz besonders wichtig.
- Zeit schaffen um optimale Bestimmungen zum Schutz der herkömmlichen Landwirtschaft zu erlassen. Insbesondere der gleichzeitige Anbau von GVO und herkömmlichen Nutzpflanzen bedarf geeigneter, auf wissenschaftliche Grundlagen abgestützte Vorschriften.
- Eine Verlängerung des Moratoriums bedarf keiner besonderen Massnahmen. Formell erfolgt die Moratoriumsverlängerung im Gentechnikgesetz und nicht in der Bundesverfassung, ist aber nahtlos weiterführbar.
- Gentechnologische Methoden werden hauptsächlich angewendet bei Soja, Mais, Baumwolle und Kartoffeln. Mittels Gentechnologie werden den Pflanzen neue Eigenschaften übertragen (z.B. Insektenresistenz, Herbizidtoleranz, modifizierte Ölszusammensetzung usw.). Von diesen gewünschten Eigenschaften können jedoch nur die grossen Anbauggebiete profitieren. Im Schweizer Berggebiet spielt der Ackerbau vor allem aus klimatischen Gründen keine grosse Rolle und es besteht zur Zeit kein Interesse an den neuen Eigenschaften.

Aus den genannten Gründen ist die SAB mit der Verlängerung des Moratoriums einverstanden. Die SAB hat bereits vor 10 Jahren für Zurückhaltung beim Einsatz der Gentechnologie plädiert.

³ Studie der Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon ART

Der SAB ist wichtig, dass sich die Schweiz gemäss Alpenkonvention für die Biodiversität einsetzt. Vorhandene Kultur- und Wildpflanzen, wie auch lokale und regionale Pflanzensorten und Haustierrassen sollen gefördert werden.

Die SAB verlangt eine konsequente Deklaration der Lebens- und Futtermittel mit GVO-Anteilen.

3. Einsprache- und Beschwerderecht

Die SAB befürwortet die neue Bestimmung zum Einsprache- und Beschwerderecht zum Bewilligungsverfahren betreffend Freisetzung von GVO und Inverkehrbringen von GVO.

4. Zusammenfassung

Die SAB erachtet es als sinnvoll, vorerst die Untersuchungen im Rahmen des NFP 59 abzuschliessen und den allfälligen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu eruieren, bevor die Inverkehrbringung von GVO vollkommen frei gegeben wird. Auch für die politische Diskussion muss eine längere Vorbereitungszeit eingeräumt werden. Die SAB unterstützt somit grundsätzlich die Vorschläge des Bundesrates zur Verlängerung des Moratoriums bis 2013.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Der Präsident:

Der Direktor:

Dr. Theo Maissen
Ständerat

Thomas Egger